Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 2896.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. Oktober 1847., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadt Nordhausen, welche die Ausführung und Unterhaltung dieses Chausseebaues übernommen hat, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Meilen nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1847.

(Nr. 2897.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Oktober 1847., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 15. März d. J. will Ich die Vorschriften der Kabinetsorder vom 31. Dezember 1836., die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen betreffend, hiermit dahin abändern, daß die darin erwähnten Untersuchungen, mit Beseitigung der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. nach der Rheinischen Strafprozeßordnung geführt und erledigt werden sollen. — Hinsichtlich der bei Publikation des gegenwärtigen Befehls bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verordnung vom 18. Februar 1842. zu verfahren. — Was die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen betrifft, so behält es bei der Order vom 31. Dezember 1836. sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Uhden.

(Nr. 2898.)

(Nr. 2898.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1847., betreffend die den Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut des, unterm 21. November 1845. genehmigten Aktienvereines für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Aktienvereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Causseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

(Nr. 2899.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktober 1847.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz d. d. Beuthen den 2. September 1846. mittelst Allerhöchster Urkunde vom 17. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. Oktober 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.